



910.112

5. November 1997

Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 41, 44, und 51 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG [BSG 910.1]),
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung enthält die Ausführungsvorschriften zum KLwG im Bereich Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft.

2. Landwirtschaftlicher Bodenschutz

Art. 2 [Fassung vom 10. 12. 2008]

Grundsatz

Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) unterhält eine Bodenschutzfachstelle. Diese überwacht und beurteilt den Boden im Sinne der eidgenössischen Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo [SR 814.12]) und trifft die erforderlichen Vorsorgemassnahmen.

Art. 2a [Fassung vom 10. 12. 2008]

Förderung ressourcenschonender Produktionssysteme

¹ Die Bodenschutzfachstelle kann standortangepasste Produktionssysteme, die Ressourcen, insbesondere Boden, Wasser, Luft und Energie, schonen, durch finanzielle Beiträge fördern.

² Sie kann sich vertraglich verpflichten, Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern während einer bestimmten Vertragsdauer Förderbeiträge zu entrichten sowie die Kosten für die Vornahme der erforderlichen Kontrollen durch Dritte abzugelten.

³ Die Förderbeiträge betragen je Massnahme und Jahr höchstens 600 Franken pro Hektare. Der Ansatz wird um die Beiträge gekürzt, die der Bund gegebenenfalls für die gleichen Massnahmen auf derselben Fläche gleichzeitig ausrichtet.

⁴ Der Abschluss von Verträgen, mit denen sich die Bodenschutzfachstelle zur Entrichtung von Förderbeiträgen verpflichtet, erfolgt nach den Vorsorgeprioritäten, die sich aus der Überwachung und Beurteilung des Bodens durch die Bodenschutzfachstelle ergeben.

Art. 2b [Eingefügt am 18. 10. 2006]

Auszahlung

¹ Das LANAT richtet die Beiträge im Rahmen der genehmigten Kredite *[Fassung vom 10. 12. 2008]* aus.

² Reichen die genehmigten Kredite nicht aus, werden zunächst jene Beiträge ausbezahlt, die Flächen betreffen, für die bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen. Danach werden vorab die Beiträge für die kostenintensivsten Massnahmen gekürzt oder aufgehoben. *[Fassung vom 10. 12. 2008]*

³ Muss bei der Ausrichtung der Beiträge *[Fassung vom 10. 12. 2008]* unter den neu angemeldeten Flächen ausgewählt werden, sind die mit Bundesbeiträgen geförderten Flächen zu bevorzugen, soweit die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen eine Voraussetzung zur Auslösung von Bundesbeiträgen darstellt.

3. ... *[Titel aufgehoben am 18. 10. 2006]*

Art. 3 bis 11

... *[Aufgehoben am 18. 10. 2006]*

4. Ökologische Ausgleichsmassnahmen *[Titel Fassung vom 12. 9. 2001]*

4.1 Vernetzungsbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen und -objekte *[Titel Fassung vom 3. 9. 2003]*

Art. 12 *[Fassung vom 3. 9. 2003]*

Grundsatz

¹ Der Kanton kann Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von ökologischen Ausgleichsflächen und -objekten, die in einem genehmigten Vernetzungsprojekt als beitragsberechtigtes Element dargestellt oder beschrieben sind, mit Beiträgen unterstützen, soweit diese eine Voraussetzung zur Auslösung von Bundesbeiträgen darstellen. *[Fassung vom 18. 10. 2006]*

² Die Beiträge werden nur an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausgerichtet, die Anspruch auf Direktzahlungen nach der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV *[SR 910.13]*) *[Fassung vom 18. 10. 2006]* haben.

Art. 13 *[Fassung vom 3. 9. 2003]*

Beitragsberechtigte Flächen und Objekte

Beitragsberechtigt sind ökologische Ausgleichsflächen und -objekte nach dem Anhang Ziffer 3.1 der DZV *[SR 910.13]*, sofern sie

- a der landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören,
- b nach den Vorgaben eines genehmigten Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden,
- c ... *[Aufgehoben am 12. 3. 2008]*
- d ... *[Aufgehoben am 12. 3. 2008]*
- e nicht in der Bauzone liegen,
- f bei der Agrardatenerhebung des laufenden Jahres als ökologische Ausgleichsflächen und -objekte angemeldet worden sind.

Art. 14 *[Fassung vom 3. 9. 2003]*

Vernetzungsprojekt

1. Begriff und Inhalt

¹ Ein Vernetzungsprojekt ist ein Vorhaben, das in einem abgegrenzten Gebiet die zielorientierte räumliche Verbindung und Bewirtschaftung von ökologischen

Ausgleichsflächen gemäss der eidgenössischen Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung, ÖQV [SR 910.14]) festlegt. Es umfasst in der Regel mindestens das Gebiet einer Gemeinde, wobei gemeindeübergreifende Lösungen anzustreben sind.

² Im Vernetzungsprojekt sind nach den Mindestanforderungen von Anhang 2 zur ÖQV der Ausgangszustand und der Sollzustand darzustellen sowie die Ziele und die Umsetzung zu beschreiben. [Fassung vom 12. 3. 2008]

³ ... [Aufgehoben am 12. 3. 2008]

⁴ ... [Aufgehoben am 12. 3. 2008]

Art. 15 [Fassung vom 3. 9. 2003]

2. Bewirtschaftungsregeln und Lage

¹ Im Vernetzungsprojekt sind die besonderen Bewirtschaftungsregeln aufzuführen, die zur Förderung der im Vernetzungsprojekt bezeichneten Tier- und Pflanzenarten notwendig sind.

² Soweit dies den Zielsetzungen nach Artikel 14 oder anderen übergeordneten Zielen nicht widerspricht, sind die Flächen und Objekte vorzugsweise entlang von Gewässern, Waldrändern oder zur Erweiterung von bestehenden ökologischen Ausgleichs- und Naturschutzflächen anzulegen.

³ Das LANAT kann im Einvernehmen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) verwaltungsinterne Weisungen zum Vollzug der Mindestanforderungen an die Vernetzung erlassen. [Fassung vom 12. 3. 2008]

Art. 15a [Fassung vom 3. 9. 2003]

3. Trägerschaft

¹ Eine Trägerschaft erarbeitet das Vernetzungsprojekt unter Einbezug der Gemeindebehörden, der betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und der Öffentlichkeit.

² Das Vernetzungsprojekt ist inhaltlich auf vorhandene kantonale, regionale sowie kommunale Pläne und Konzepte abzustimmen.

³ Die Fachstelle für ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft (FöA) kann formale Vorgaben machen zur Art der Datenerfassung, sofern dies für den effizienten Vollzug notwendig ist. [Fassung vom 18. 10. 2006]

Art. 16 [Fassung vom 3. 9. 2003]

4. Genehmigung und Umsetzung

¹ Die Trägerschaft reicht das Vernetzungsprojekt dem AGR [Fassung vom 12. 3. 2008] sowohl in Papierform als auch elektronisch gemäss den Vorgaben der FöA bis spätestens Ende Dezember vor dem Kalenderjahr, für welches erstmals Vernetzungsbeiträge beantragt werden sollen, zur Genehmigung ein. [Fassung vom 18. 10. 2006]

² Das AGR genehmigt das Vernetzungsprojekt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind. Es konsultiert vorgängig die vom Vollzug direkt betroffenen kantonalen Fachstellen.

³ Die Trägerschaft begleitet die Umsetzung des Vernetzungsprojekts (Art. 17 und 20); die Übertragung der Rechte und Pflichten auf eine andere Trägerschaft ist jederzeit ohne Bewilligung möglich.

Art. 17 [Fassung vom 3. 9. 2003]

5. Projektdauer und Überprüfung

¹ Das Vernetzungsprojekt ist auf sechs Kalenderjahre anzulegen; vor Ablauf dieser Frist überprüft die FöA oder eine vom LANAT beigezogene und gemäss Artikel 17a anerkannte Fachorganisation [Fassung vom 18. 10. 2006] gestützt auf einen Bericht der Trägerschaft den Stand der Umsetzung und nimmt zusammen mit der Trägerschaft und dem AGR eine Standortbestimmung vor.

² Zeigt sich, dass die Umsetzungsziele nicht im Rahmen der Vorgaben nach dem Anhang 2 Ziffer 2 zur ÖQV [SR 910.14] erreichbar sind [Fassung vom 12. 3. 2008], so ändert die Trägerschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch das AGR das Vernetzungsprojekt auf Ende des sechsten Kalenderjahres ab oder hebt es auf. Das AGR kann ebenfalls die Aufhebung beschliessen, insbesondere dann, wenn keine Trägerschaft mehr vorhanden ist.

³ Wird das Vernetzungsprojekt nicht aufgehoben, besteht es während weiteren sechs Kalenderjahren in seiner ursprünglichen oder abgeänderten Form weiter. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss.

⁴ Geringfügige Änderungen des Vernetzungsprojekts kann das AGR jederzeit genehmigen; Artikel 19 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁵ Die FöA, die vom LANAT beigezogene Fachorganisation oder das AGR kann der Trägerschaft empfehlen, geringfügige Änderungen des Vernetzungsprojekts während der sechsjährigen Projektdauer gemäss den Absätzen 1 und 3 vorzunehmen, wenn dadurch die Umsetzung besser gewährleistet ist. [Fassung vom 18. 10. 2006]

Art. 17a [Eingefügt am 18. 10. 2006]

Anerkennung von Fachorganisationen

¹ Das LANAT kann geeignete Fachorganisationen anerkennen, die im Bereich der Öko-Qualität nach EN 45004 bzw. ISO/IEC 17020 akkreditiert sind oder vergleichbare Anforderungen erfüllen.

² Es beaufsichtigt die von ihm gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 5 beigezogenen Fachorganisationen und empfiehlt allfällige Weiterbildungsmassnahmen.

Art. 18 [Fassung vom 12. 3. 2008]

Beitragshöhe

¹ Für die Vernetzung kann der Kanton höchstens die Beiträge nach Artikel 7 Absatz 2 ÖQV ausrichten; darin enthalten ist die Finanzhilfe des Bundes nach Artikel 7 Absatz 1 ÖQV.

² Die Beiträge werden aufgrund der Verhältnisse am Stichtag im Sinne von Artikel 9 ÖQV festgesetzt.

Art. 19 [Fassung vom 3. 9. 2003]

Verpflichtungsdauer und Bewirtschaftung

¹ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind verpflichtet, die Flächen oder Objekte während mindestens sechs Jahren nach den Vorgaben des Vernetzungsprojekts und den Bedingungen der DZV für ökologische Ausgleichsflächen zu bewirtschaften; Absatz 4 bleibt vorbehalten.

² Nach Ablauf von sechs Jahren können die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter jedes Jahr neu entscheiden, ob die Fläche oder das Objekt noch als Vernetzungselement bewirtschaftet werden soll.

³ Wollen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter Flächen oder Objekte nicht mehr als Vernetzungselemente bewirtschaften, teilen sie dies der Trägerschaft mit, damit die Mutation in der Agrardatenbank LANAT erfasst werden kann. [Fassung vom 18. 10. 2006]

⁴ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sind auf jeden Fall berechtigt, ihre Flächen und Objekte während der Projektdauer gemäss Artikel 17 Absätze 1 und 3 nach den zu Beginn dieser Dauer festgelegten Vorgaben zu bewirtschaften. Wird das Vernetzungsprojekt in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 abgeändert, so können die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Änderungen übernehmen oder auf die Vernetzungsbeiträge verzichten.

Art. 20 [Fassung vom 3. 9. 2003]

Gesuch

¹ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben der Trägerschaft bis zum 30. April *[Fassung vom 18. 10. 2006]* des Jahres, für welches der Vernetzungsbeitrag erstmals beantragt wird, ein Beitragsgesuch einzureichen.

² Die Trägerschaft gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern rechtzeitig bekannt, unter welchen Voraussetzungen sie Vernetzungsbeiträge beziehen können, und stellt ihnen die Anmeldeformulare zur Verfügung.

³ Das Beitragsgesuch hat zu enthalten

- a eine von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern unterzeichnete Anmeldung,
- b einen Beschrieb der Flächen und Objekte, für welche der Vernetzungsbeitrag beantragt wird,
- c einen Beschrieb, wie die Flächen und Objekte bewirtschaftet werden sollen.
- d ... *[Aufgehoben am 18. 10. 2006]*

⁴ Die Trägerschaft überprüft die Anmeldungen, erfasst die angemeldeten Flächen und Objekte gemäss Absatz 3 Buchstabe *b* in der Agrardatenbank LANAT und bestätigt dem LANAT damit, welche Flächen und Objekte Bestandteil des Vernetzungsprojekts sind. *[Fassung vom 18. 10. 2006]*

⁵ Die FöA genehmigt die eingereichten Gesuche. Die Genehmigung beinhaltet die Festlegung von Nutzungsvorschriften im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 bis DZV *[SR 910.13]*, sofern das Gesuch eine entsprechende, genügend bestimmte Bewirtschaftungsregel enthält.

4.2 Qualitätsbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen und -objekte *[Titel eingefügt am 12. 9. 2001]*

Art. 20a *[Fassung vom 18. 10. 2006]*

Grundsatz

Der Kanton kann Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von ökologischen Ausgleichsflächen und -objekten besonderer biologischer Qualität mit Beiträgen unterstützen, soweit diese eine Voraussetzung zur Auslösung von Bundesbeiträgen darstellen.

Art. 20b *[Eingefügt am 12. 9. 2001]*

Beitragsberechtigung

Die Beiträge werden nur an Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ausgerichtet, die Anspruch auf Direktzahlungen nach der DZV haben.

Art. 20c *[Fassung vom 3. 9. 2003]*

Beitragsberechtigte Flächen und Objekte

Beitragsberechtigt sind ökologische Ausgleichsflächen und -Objekte nach Artikel 40 DZV *[SR 910.13]* und Ziffer 3.1 des Anhangs zur DZV, sofern sie, *[Einleitungssatz Fassung vom 12. 3. 2008]*

- a von besonderer biologischer Qualität sind (Art. 20d), *[Fassung vom 12. 9. 2001]*
- b nicht in einem nationalen oder kantonalen Biotopinventar aufgenommen sind, *[Fassung vom 12. 9. 2001]*
- c nicht anderweitig als Naturschutzflächen oder -objekte mit einem kantonalen Bewirtschaftungsvertrag gesichert sind,
- d bei der Agrardatenerhebung des laufenden Jahres als ökologische Ausgleichsflächen und -Objekte angemeldet worden sind und *[Eingefügt am 12. 3. 2008]*

e der landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. *[Eingefügt am 12. 3. 2008]*

Art. 20d *[Eingefügt am 12. 9. 2001]*

Anforderungen an die biologische Qualität

¹ Die Flächen und Objekte sind von besonderer biologischer Qualität, wenn sie die Mindestanforderungen gemäss Anhang 1 der ÖQV *[SR 910.14]* erfüllen.

² Für die Ermittlung der biologischen Qualität der beitragsberechtigten Flächen und Objekte gilt Artikel 20 ÖQV. *[Fassung vom 12. 3. 2008]*

³ ... *[Aufgehoben am 3. 9. 2003]*

Art. 20e *[Fassung vom 12. 3. 2008]*

Beitragshöhe

¹ Für die biologische Qualität kann der Kanton höchstens die Beiträge nach Artikel 7 Absatz 2 ÖQV *[SR 910.14]* ausrichten; darin enthalten ist die Finanzhilfe des Bundes nach Artikel 7 Absatz 1 ÖQV.

² Die Beiträge werden aufgrund der Verhältnisse am Stichtag im Sinne von Artikel 9 ÖQV festgesetzt.

Art. 20f *[Eingefügt am 12. 9. 2001]*

Verpflichtungsdauer und Bewirtschaftung

¹ Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter ist verpflichtet, die Flächen oder Objekte während mindestens sechs Jahren so zu bewirtschaften, dass die besondere biologische Qualität erhalten bleibt oder verbessert wird.

² Im Übrigen gelten für die Bewirtschaftung die Artikel 44 bis 48 und 54 DZV *[SR 910.13]* sinngemäss.

Art. 20g

... *[Aufgehoben am 3. 9. 2003]*

Art. 20h *[Eingefügt am 12. 9. 2001]*

Qualitätsbescheinigung und Gesuch *[Fassung vom 3. 9. 2003]*

¹ Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter hat die Qualitätsbeiträge jährlich durch Angabe der Flächen und Objekte auf der Erhebungskarte zu beantragen.

² Erstmals bis zum 28. Februar des Kalenderjahres, für welches ein Beitrag beansprucht wird, ein Beitragsgesuch bei einer gemäss Artikel 20i Absatz 2 akkreditierten Kontrollorganisation zuhanden des LANAT einzureichen. Es hat zu enthalten *[Fassung vom 18. 10. 2006]*

a ein von der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter unterzeichnetes Anmeldeformular,

b einen Übersichtsplan im Massstab 1:5000 oder das Kartenblatt der Raumdatenerhebung, auf dem die Flächen und Objekte von besonderer Qualität gemäss den Technischen Ausführungsbestimmungen des BLW vom 1. Mai 2001 zum Anhang 1 der ÖQV gekennzeichnet sind, *[Fassung vom 18. 10. 2006]*

c eine Qualitätsbescheinigung.

³ Die Qualitätsbescheinigung wird von einer akkreditierten Kontrollorganisation *[Fassung vom 18. 10. 2006]* erteilt. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, dass die Anforderungen an die biologische Qualität nach Artikel 20d erfüllt sind.

4.3 Fachstelle, Kontrolle und Beitragszahlung [Titel eingefügt am 3. 9. 2003]

Art. 20i [Fassung vom 3. 9. 2003]

Fachstelle für ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft (FöA)

¹ Die FöA nimmt die Aufgaben wahr, welche die ÖQV und die DZV der kantonalen Fachstelle für Naturschutz zuweisen. Für Vereinbarungen im Sinne von Artikel 41 Absatz 2 DZV [SR 910.13] ist das Naturschutzinspektorat (NSI) zuständig.

² Die FöA und das NSI stimmen den Vollzug im Bereich ökologischer Ausgleichsmassnahmen aufeinander ab.

Art. 20k

... [Aufgehoben am 18. 10. 2006]

Art. 20l [Fassung vom 18. 10. 2006]

Kontrollen in den Betrieben

¹ Das LANAT ist verantwortlich für die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Kontrollen gemäss Artikel 12 ÖQV.

² Es zieht für die Kontrollen gemäss Absatz 1 Kontrollorganisationen bei, die im Bereich der biologischen Qualität nach EN 45004 bzw. ISO/IEC 17020 akkreditiert sind.

³ Es sorgt für die Koordination der Kontrollen gemäss Absatz 1 mit anderen im Betrieb durchgeführten öffentlich-rechtlichen Kontrollen. Es setzt wenn möglich Kontrollorganisationen ein, die für die Kontrolltätigkeit in Landwirtschaftsbetrieben bereits einen Leistungsvertrag haben.

⁴ Erhält die Trägerschaft Kenntnis von der Nichteinhaltung von Bewirtschaftungsregeln, die für die Vernetzungsflächen und -objekte gelten, so meldet sie dies der FöA. [Entspricht dem bisherigen Absatz 3]

Art. 20m [Fassung vom 3. 9. 2003]

Auszahlung

¹ Das LANAT richtet die Beiträge im Rahmen des genehmigten Kredits aus. [Fassung vom 18. 10. 2006]

² Reicht der genehmigte Kredit nicht aus, so werden zunächst jene Beiträge ausbezahlt, welche bereits im Vorjahr geförderte Flächen und Objekte betreffen.

³ Muss bei Ausrichtung der Vernetzungsbeiträge unter den neu angemeldeten Flächen und Objekten ausgewählt werden, so sind die Vorranggebiete nach dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept oder nach den von den Planungsregionen erarbeiteten vergleichbaren Konzepten zu bevorzugen.

⁴ Muss bei Ausrichtung der Qualitätsbeiträge unter den neu angemeldeten Flächen und Objekten ausgewählt werden, so sind die extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen, Streueflächen, Hecken sowie Feld- und Ufergehölze entsprechend dem Eingang der Gesuche zu bevorzugen.

Art. 20n [Eingefügt am 3. 9. 2003]

Kürzung, Verweigerung, Rückforderung

¹ Das LANAT [Fassung vom 18. 10. 2006] kann die Beiträge kürzen, verweigern oder zurückfordern, wenn die Voraussetzungen von Artikel 14 ÖQV [SR 910.14] erfüllt sind.

² Können die zeitlichen Bedingungen aufgrund eines Bewirtschafterswechsels nicht eingehalten werden, werden keine Beiträge zurückgefordert.

³ Wird das Vernetzungsprojekt unter Anwendung von Artikel 17 Absätze 2 und 3 aufgehoben, werden die Vernetzungsbeiträge bis zum Zeitpunkt der Aufhebung ausbezahlt; Beiträge für bereits erbrachte Leistungen werden nicht zurückgefordert.

⁴ Verzichten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter unter Anwendung von Artikel 19 Absatz 4 auf Vernetzungsbeiträge, werden Beiträge für bereits erbrachte Leistungen nicht zurückgefordert.

⁵ Sofern die Trägerschaft die Einhaltung klarer Vorgaben des Vernetzungsprojekts fälschlicherweise bestätigt hat (Art. 20 Abs. 4), kann das LANAT [Fassung vom 18. 10. 2006] die zuviel ausgezahlten Beiträge von ihr zurückfordern.

5. Landwirtschaftlicher Pflanzenschutz

Art. 21

Vollzugsorgane [Fassung vom 12. 3. 2008]

¹ Zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und der landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Schadorganismen unterhält das LANAT eine Fachstelle für Pflanzenschutz, welche zweckmässige und umweltschonende Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen nach der eidgenössischen Verordnung vom 28. Februar 2001 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV [SR 916.20]) durchführt. [Fassung vom 18. 10. 2006]

² Den Gemeinden obliegen gegen Abgeltung nach Artikel 26b folgende Massnahmen zur Bekämpfung des Feuerbrands: [Absatz 2 Fassung vom 12. 3. 2008]

- a Information der Bevölkerung über Meldepflicht, Ansprechpersonen, Befallssituation, Massnahmen und Vorgehen zur Bekämpfung,
- b Annahme und Bearbeitung von Verdachtsmeldungen,
- c Entfernung und Vernichtung befallener Pflanzen oder Pflanzenteile,
- d Bezeichnung von Schutzobjekten und Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen,
- e Gebietsüberwachung,
- f Berichterstattung und Abrechnung über die Abgeltungen nach Artikel 26b an die Fachstelle für Pflanzenschutz.

³ Das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] kann für einzelne Aufgaben weitere Personen und Organisationen heranziehen und diese abgelden. [Fassung vom 18. 10. 2006]

⁴ Zur Überwachung des Gesundheitszustands der Kulturpflanzen und der Gefährdungslage der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LANAT und der Gemeinden befugt, Grundstücke jederzeit ohne Anmeldung zu betreten. [Fassung vom 12. 3. 2008]

Art. 22

Meldepflicht

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, welche auf ihren oder angrenzenden Grundstücken besonders gefährliche Schadorganismen feststellen, die nach den Vorschriften des Bundes oder des Kantons meldepflichtig sind, haben unverzüglich die Fachstelle für Pflanzenschutz, die Fachstelle für Obst und Beeren oder das INFORAMA [Fassung vom 18. 10. 2006] zu benachrichtigen.

Art. 22a [Fassung vom 18. 10. 2006]

Schadorganismen

1. Begriff

¹ Als Schadorganismen im Sinne dieser Verordnung gelten Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die landwirtschaftliche

Kulturpflanzen bedrohen und schwierig zu bekämpfen sind.

² Landwirtschaftliche Kulturpflanzen gelten als bedroht, wenn eine starke Ausbreitung der Schadorganismen über grosse Distanzen hinweg wahrscheinlich ist und dabei

- a der Pflanzenbestand in erheblichem Umfang verdrängt würde oder
- b der befallene Pflanzenbestand eine Gefahr für Menschen oder Tiere darstellen würde.

Art. 22b *[Eingefügt am 3. 9. 2003]*

2. Obligatorische Bekämpfungsmassnahmen

¹ Die Fachstelle für Pflanzenschutz kann die Bekämpfung von bestimmten Schadorganismen *[Fassung vom 18. 10. 2006]* auf Parzellen, von denen eine Bedrohung im Sinne von Artikel 22a ausgeht, obligatorisch erklären.

² Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen, die vom Obligatorium nach Absatz 1 erfasst sind, müssen die entsprechenden Schadorganismen *[Fassung vom 18. 10. 2006]* entfernen und vernichten; falls die Parzelle nicht bewirtschaftet wird, sind diese Massnahmen von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu treffen.

³ Die Fachstelle für Pflanzenschutz setzt dafür eine angemessene Frist.

⁴ Gelten für die betroffenen Parzellen Bewirtschaftungsregeln nach der Landwirtschaftsgesetzgebung, so sind diese einzuhalten.

Art. 23 *[Fassung vom 12. 3. 2008]*

3. Bekämpfung des Feuerbrands

¹ Die Bekämpfung des Feuerbrands hat in erster Linie Schutzobjekte mit ihrer Umgebung im Umkreis von 500 Metern zum Gegenstand; Schutzobjekte sind insbesondere

- a Erwerbsobstanlagen des Kernobstbaus,
- b Baumschulen mit Feuerbrandwirtspflanzen,
- c besonders wertvolle Hochstammkernobstgärten.

² Im ganzen Kantonsgebiet sind der Anbau und das Anpflanzen besonders anfälliger Wirtspflanzen des Feuerbrands nach Anhang 1 verboten. *[Soweit nicht bereits die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) vom 15. April 2002 über die verbotenen Pflanzen [SR 916.205.1] Anbau- und Anpflanzverbote enthält, gilt das Anbau- und Anpflanzverbot nach Artikel 23 Absatz 2 ab dem 1. Juni 2010.]*

³ Die Fachstelle für Pflanzenschutz kann zum Zweck der Prävention

- a in Absprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt und den Imkervereinigungen zeitliche und örtliche Beschränkungen des Verstellens von Bienenvölkern verfügen,
- b eine vorbeugende Rodung des Cotoneasters Ehrh. (Stein-, Zwergmispel) verfügen.

⁴ Das LANAT kann nach Anhörung der kommunalen Verbände verwaltungsinterne Weisungen erlassen, insbesondere über

- a die Ausscheidung von Schutzobjekten,
- b die Gebietsüberwachung,

- c die Berichterstattung,
- d das Gesuchs- und Abrechnungswesen.

Art. 24

Kantonsbeiträge

1. Als Voraussetzung von Bundesbeiträgen

Werden Bundesbeiträge nur unter der Bedingung von Kantonsbeiträgen erbracht, so kann der Kanton die von der Bundesgesetzgebung verlangten Mindestleistungen gewähren.

Art. 252. Beiträge an die Prävention, die Bekämpfung und die Ersatzpflanzungen *[Fassung vom 12. 3. 2008]*

¹ An die Kosten der Prävention und Bekämpfung von Schadorganismen *[Fassung vom 12. 9. 2001]* kann der Kanton Beiträge leisten, wenn

- a die Massnahme besonders hohe Aufwendungen verursacht;
- b besonders kostspielige gemeinschaftliche Unternehmen zur Ausführung gelangen oder
- c auf Veranlassung der Fachstelle für Pflanzenschutz biologische, biotechnische oder integrierte Pflanzenschutzmassnahmen durchgeführt werden.

² Die Fachstelle überwacht die Bekämpfungsaktionen.

³ Für Gegenstände, die infolge behördlich angeordneter Abwehrmassnahmen gegen Schadorganismen in ihrem Wert verringert oder vernichtet werden, kann der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden. *[Fassung vom 12. 9. 2001]*

⁴ Gemeinden, die geeignete Ersatzpflanzungen für im Rahmen der Feuerbrandbekämpfung gefällte Hochstammkernobstbäume finanziell unterstützen, kann ein Beitrag von höchstens 50 Prozent der daraus entstehenden Kosten, höchstens aber 50 Franken je Baum, gewährt werden. *[Eingefügt am 12. 3. 2008]*

Art. 26

3. Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind vor Durchführung der Massnahme bei der Fachstelle für Pflanzenschutz einzureichen.

² ... *[Aufgehoben am 18. 10. 2006]*

³ Das Gesuch um Abfindung nach Artikel 25 Absatz 3 ist sofort nach Feststellung des Schadens, spätestens aber innert Jahresfrist seit Durchführung der schädigenden Massnahme einzureichen und zu begründen.

Art. 26a *[Eingefügt am 18. 10. 2006]*

4. Auszahlung

¹ Das LANAT richtet die Beiträge nach den Artikeln 24 und 25 im Rahmen des genehmigten Kredits aus.

² Reicht der genehmigte Kredit nicht aus, sind die mit Bundesbeiträgen geförderten Flächen und Gegenstände zu bevorzugen, soweit die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen eine Voraussetzung zur Auslösung von Bundesbeiträgen darstellt.

Art. 26b *[Eingefügt am 12. 3. 2008]*

Abgeltung für Massnahmen der Gemeinden zur Bekämpfung des Feuerbrands

¹ An die Kosten für die vollständige oder bodenebene Entfernung befallener Pflanzen, welche die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter in Absprache mit der Kontrollperson der Gemeinde selbst vornimmt, können folgende pauschalen Abgeltungen gewährt werden:

- a je nach Umfang 50 bis 300 Franken je Baum,
- b 40 Franken je Strauch,
- c 12.50 Franken je Quadratmeter für bodendeckende Pflanzen.

² Der Personalaufwand der Gemeinden für Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen wird je nach den Anforderungen an das eingesetzte Personal mit einem Pauschalansatz zwischen 25 und höchstens 50 Franken pro Stunde abgegolten; die Ansätze für die Vergütung von Spesen richten sich nach Artikel 6 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung vom 6. Dezember 1994 über Finanzhilfen an Vergütungen nach dem Landwirtschaftsgesetz (Landwirtschaftliche Vergütungsverordnung [SR 916.013]).

³ Der den Gemeinden und den von ihnen beauftragten Personen anfallende Maschinenaufwand wird nach Massgabe der jeweiligen Einsatzkosten abgegolten, die aufgrund des Anschaffungspreises, der Nutzungsdauer, der jährlichen Auslastung und der Betriebskosten der betroffenen Maschine zu berechnen sind; die von der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (ART) empfohlenen Ansätze gelten als Richtwerte.

6. Bewirtschaftungsbeiträge

Art. 27 [Fassung vom 18. 10. 2006]

Grundsatz

¹ Der Kanton kann für Flächen nach Artikel 4 DZV mit mehr als 35 Prozent Hangneigung (Steillagen) in Ergänzung der Hangbeiträge des Bundes Bewirtschaftungsbeiträge ausrichten, wenn

- a die Flächen in Schwerpunktregionen nach Artikel 29 Absatz 2 liegen und
- b es sich um Wiesen handelt, deren landwirtschaftliche Nutzung und Pflege gefährdet ist, und deswegen die Biodiversität und wertvolle traditionelle Kulturlandschaften verloren zu gehen drohen.

² Soweit das kantonale Recht keine abweichenden Bestimmungen enthält, gilt für die Ausrichtung der Bewirtschaftungsbeiträge die bundesrechtliche Regelung gemäss DZV.

Art. 28 [Fassung vom 18. 10. 2006]

Beitragsberechtigte Personen

Beitragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Bern, die Anspruch auf Direktzahlungen gemäss DZV haben.

Art. 29

Höhe der Bewirtschaftungsbeiträge [Fassung vom 18. 10. 2006]

¹ Die Bewirtschaftungsbeiträge betragen höchstens 260 Franken je Hektare und Jahr. [Fassung vom 18. 10. 2006]

² Das LANAT legt die Schwerpunktregionen (Art. 27 Abs. 1 Bst. a) sowie die entsprechenden Beitragssätze pro Hektare und Jahr fest. Die Schwerpunktregionen bestimmen sich nach der Sozialverträglichkeit des Strukturwandels aufgrund regionalwirtschaftlicher, demografischer und landwirtschaftlicher Kriterien. [Fassung vom 18. 10. 2006]

³ ... [Aufgehoben am 28. 6. 2000]

⁴ Bei übermässiger oder falscher Nutzung, welche zu Erosion oder Artenverarmung führt, kann das LANAT [Fassung vom 18. 10. 2006] die Beiträge ganz oder teilweise verweigern. [Fassung vom 28. 6. 2000]

Art. 30

Bestimmung der beitragsberechtigten Flächen und Sömmerungsbetriebe [Fassung vom 18. 10. 2006]

¹ Das LANAT [Fassung vom 18. 10. 2006] erstellt unter Mitwirkung des Amtes für Geoinformation [Fassung vom 26. 1. 2005] Pläne 1: 5000 und nach Gemeinden geordnete Verzeichnisse über die landwirtschaftlich genutzten Hang- und Steillagen sowie über die beitragsberechtigten Sömmerungsbetriebe, Sömmerungsweiden und angrenzenden Gemeinschaftsweiden.

² Es kann neben den Gemeinden auch Nachführungsgeometerinnen und -geometer und Private zur Mitarbeit beiziehen.

³ Die öffentlich aufzulegenden Pläne sowie die Verzeichnisse sind nachzuführen.

⁴ Nach Weisung des LANAT [Fassung vom 18. 10. 2006] melden ihm die Gemeinden jährlich Änderungen in der Bewirtschaftung (Wechsel der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters bzw. der Eigentümerin oder des Eigentümers, Änderung der Nutzungsart von Acker-/Mähnutzung zu Weidenutzung).

Art. 31 [Fassung vom 18. 10. 2006]

Auszahlung

Das LANAT richtet die Beiträge im Rahmen des genehmigten Kredits aus.

Art. 32 [Fassung vom 18. 10. 2006]

Kontrolle der Bewirtschaftung

Das LANAT integriert die Kontrollen der Bewirtschaftung in die öffentlich-rechtlichen Kontrollen nach der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes.

7. Elementarschäden

Art. 33

¹ An Schäden, die durch nicht vorhersehbare und nicht versicherbare Naturereignisse an im Kanton Bern gelegenen Grundstücken entstanden sind, kann ein Beitrag von 30 bis 50 Prozent des anrechenbaren Schadens geleistet werden.

² Kantonsbeiträge werden nur geleistet, wenn für den gleichen Schaden ein Beitrag des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden erhältlich ist und soweit nicht schon 90 Prozent des anrechenbaren Schadens gedeckt sind.

³ Der anrechenbare Schaden und das Schätzungsverfahren bestimmen sich nach den Richtlinien dieses Fonds.

⁴ Das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] oder die übergeordnete finanzkompetente Behörde entscheidet über die Beitragsgesuche aufgrund der von den Gemeinden innert drei Monaten nach Schadeneintritt oder Feststellung der Schäden eingereichten Schadenanzeigen.

8. Datenzugriff und Rechtspflege

Art. 34

Datenzugriff

¹ Das LANAT [Fassung vom 18. 10. 2006] ist berechtigt, zur Erhebung und Kontrolle der Daten, die für die Ausrichtung der Beiträge nach dieser Verordnung erforderlich sind, mit einem Abrufverfahren auf folgende Datenbanken der Kantonalen Steuerverwaltung zurückzugreifen: [Fassung vom 27. 1. 1999]

- a alle Flächendaten der amtlichen Bewertung und
- b das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der einzelnen Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger.

² Wirken andere kantonale Fachstellen, Gemeinden oder Kontrollorganisationen bei der Erhebung und Kontrolle der Daten für die Ausrichtung der Beiträge nach dieser Verordnung mit, so kann ihnen das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] seine mit der Beitragsausrichtung zusammenhängenden Datenbanken mit einem Abrufverfahren zugänglich machen, jedoch nur im Umfang der sich aus der Mitwirkung ergebenden Bearbeitungserfordernisse. Das LANAT [Fassung vom 22. 10. 2003] führt eine Liste mit den Namen jener Mitarbeitenden von Kontrollorganisationen ausserhalb der Verwaltungen von Kanton und Gemeinden, die Zugangsrechte besitzen. [Fassung vom 27. 1. 1999]

³ Die Steuerverwaltung und das LANAT [Fassung vom 18. 10. 2006] beschränken den Zugriff im Abrufverfahren so, dass den abrufenden Stellen sachlich höchstens diejenigen Daten zur Verfügung stehen, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen.

Art. 35

Rechtspflege

¹ Gegen Beitragsverfügungen nach den Artikeln 20m und 31 kann bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. [Fassung vom 18. 10. 2006]

² Gegen andere Verfügungen und Einspracheverfügungen kann Beschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion geführt werden. [Fassung vom 18. 10. 2006]

³ Entscheide der Volkswirtschaftsdirektion, die Bundesbeiträge betreffen, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht [Fassung vom 18. 10. 2006].

⁴ Für das kantonale Beschwerdeverfahren gelten im übrigen die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [BSG 155.21].

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 bis 38

... [Aufgehoben am 12. 3. 2008]

Art. 39

... [Aufgehoben am 3. 9. 2003]

Art. 40

Änderung eines Erlasses

Die Bodenschutzverordnung vom 4. Juli 1990 wird wie folgt geändert: [Aufgehoben durch Änderung vom 29. 10. 2008 der V über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, BSG 152.221.191, BAG 08–125]

Art. 41

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 13. April 1983 über die ordentlichen Beiträge aus dem Naturschadenfonds,
2. Verordnung vom 13. Oktober 1982 über Bewirtschaftungsbeiträge,

3. Verordnung vom 12. Juli 1972 über den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor gemeingefährlichen, schädigenden pflanzlichen und tierischen Lebewesen,
4. Reglement vom 27. Dezember 1983 über die Spritzenführerprüfung.

Art. 42

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 28 Buchstabe *b* auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

² Artikel 28 Buchstabe *b* tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 5. November 1997

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang 1 [Eingefügt am 12. 3. 2008]

zu Artikel 23

Besonders anfällige Wirtspflanzen des Feuerbrands (*Erwinia amylovora*)

Chaenomeles Lindl. (Feuerbusch, Scheinquitte, Japanische Quitte)

Cotoneaster Ehrh. (Stein-, Zwergmispel)

Crataegus L. (Weissdorn)

Eriobotrya Lindl. (Wollmispel)

Photinia davidiana und *Photinia nussia* (Stranvaesia)

Pyracantha Roem. (Feuerdorn)

Zierformen der Gattungen *Cydonia* Mill. (Quitte) und *Pyrus* L. (Birne)

Anhang 2

5.11.1997 V

BAG 97–111, in Kraft am 1. 1. 1998

Änderungen

27.1.1999 V

BAG 99–18, in Kraft am 1. 1. 1999

II.

Übergangsbestimmung

Gesuche um die Ausrichtung von kantonalen Umstellungsbeiträgen werden nach den bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Bestimmungen beurteilt, sofern sie vor dem 1. April 1999 eingereicht worden sind und die Anerkennung des betroffenen Gewerbes als Kontrollbetrieb ebenfalls vor diesem Datum erfolgt ist.

2. 2. 2000 V

BAG 00–22, in Kraft am 1. 1. 2000

28.6.2000 V

BAG 00–55, in Kraft am 1. 1. 2000

12.9.2001 V

BAG 01–69, in Kraft am 1. 5. 2001 bzw. am 1. 12. 2001 (Art. 25 Absätze 1 und 3)

Übergangsbestimmungen

Beitragsjahr 2001

1. Die Beiträge nach den Artikeln 15, 15a und 20e LKV können ab dem Beitragsjahr 2001 ausgerichtet werden. Die Artikel 20 und 20k LKV bleiben vorbehalten.
2. Im Beitragsjahr 2001 ist keine Voranmeldung im Sinne von Artikel 20h Absatz 1 LKV erforderlich.

3.9.2003 V

BAG 03–84, in Kraft am 1. 10. 2003

Übergangsbestimmungen

1. Trägerschaften, die ökologische Ausgleichsmassnahmen nach der bis zum 30. September 2003 geltenden Fassung der Artikel 12 ff. LKV mit Beiträgen unterstützten, werden während einer Übergangsperiode von drei Jahren vom LANA kostenlos beraten
 - a bei der Beurteilung des Aufwertungspotenzials der bisher unterstützten Flächen und Objekte, welche die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen,
 - b beim Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen zur Aufwertung der biologischen Qualität der Ausgleichsflächen und -objekte.
2. Den Trägerschaften im Sinne von Ziffer 1 kann letztmals für das Beitragsjahr 2003 der Kantonsbeitrag nach der bis zum 30. September 2003 geltenden Fassung der Artikel 15 und 15a LKV ausgerichtet werden.
3. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, deren Bewirtschaftungsvertrag mit einer Trägerschaft im Sinne von Ziffer 1 mittels eines Kantonsbeitrags nach Ziffer 2 unterstützt wird, können für das Jahr 2003 keine Vernetzungsbeiträge nach den Artikeln 12 ff. LKV beantragen.
4. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, deren Bewirtschaftungsverträge mit der Trägerschaft infolge der Änderung der Artikel 12 ff. LKV aufgelöst werden, wird während drei Jahren die Qualitätsbescheinigung gemäss Artikel 20h Absatz 3 LKV vom LANA kostenlos erteilt.

22.10.2003 V

BAG 03–97, in Kraft am 1. 1. 2004

26.1.2005 V

Organisationsverordnung BVE, BAG 05–11 (II.), in Kraft am 1. 4. 2005

18.10.2006 V

BAG 06–109, in Kraft am 1. 1. 2007

Übergangsbestimmung

Wurde mit einer Vernetzungsplanung vor dem 31. Dezember 2005 begonnen, so wird sie auch dann genehmigt, wenn das Vernetzungsprojekt entgegen den Vorschriften von Artikel 16 Absatz 1 nicht in elektronischer Form eingereicht worden ist.

12.3.2008 V

BAG 08–39, in Kraft am 1. 1. 2008 bzw. 1. 6. 2008

Übergangsbestimmung

Soweit nicht bereits die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD) vom 15. April 2002 über die verbotenen Pflanzen SR 916.205.1 Anbau- und Anpflanzverbote enthält, gilt das Anbau- und Anpflanzverbot nach Artikel 23 Absatz 2 ab dem 1. Juni 2010.

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt mit Ausnahme der Artikel 17 Absatz 2, 18, 20c, 20d Absatz 2 und 20e am 1. Juni 2008 in Kraft.
2. Die Artikel 17 Absatz 2, 18, 20c, 20d Absatz 2 und 20e treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Befristung

Artikel 25 Absatz 4 tritt am 31. Dezember 2013 ohne Weiteres ausser Kraft.

10.12.2008 V

BAG 09–6, in Kraft am 1. 3. 2009